



# LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise  
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
MASGF, Abt.2, Ref.24  
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

## Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker  
**GZ.: 02.RS 05/2018**  
GZ. bitte bei Rückantwort angeben!  
Telefon: (0355) 2893-393  
Fax: (0331) 275484538  
Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)  
[madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de](mailto:madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de)

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU  
Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz  
Anschluss: Bus 13, 14  
bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.  
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 06.12.2018

### Rundschreiben des üöSHT r Nr. 05/2018

Thema:	<b>BSG Urteil zur örtlichen Zuständigkeit nach dem SGB XII bei "gemischter Kette" beim Wechsel von Ambulant Betreuten Wohnen in eine stationäre Einrichtung</b>  <b>BSG Az.: B 8 SO 32/16 R vom 05.07.2018</b>
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

#### Ansprechpartner:

Madeleine Strecker  0355 2893-393

**Rundschreiben tritt in Kraft: 06.12.2018**  
**hebt auf:**

#### Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5  
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 05.07.2018 (B 8 SO 32/16 R) entschieden, dass sich die örtliche Zuständigkeit beim Wechsel aus einer Form des Ambulant Betreuten Wohnens in eine stationäre Einrichtung (sogenannte „gemischte Kette“) nicht aus einer analogen Anwendung von § 98 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ergibt, sondern nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII zu bestimmen ist (gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die stationären Einrichtung).

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der hilfebedürftige G lebte im Zuständigkeitsbereich des beklagten Landes, bis er im April 2007 auf dessen Kosten in eine stationäre Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Klägers aufgenommen wurde.

Nach seiner Entlassung im März 2010 lebt G in einem von ihm selbst angemieteten Zimmer in einer Wohngemeinschaft im Zuständigkeitsbereich des Klägers, wo er ebenfalls auf Kosten des Beklagten – in geringem zeitlichen Umfang weiterhin durch die stationäre Einrichtung betreut wurde. Im Dezember 2011 wurde G wieder in die stationäre Einrichtung aufgenommen. Der Beklagte leitete den Antrag des G auf stationäre Eingliederungshilfe innerhalb von 2 Wochen an den Kläger weiter, der dem G diese Leistungen bewilligte.

Seine auf Kostenerstattung gerichtete Klage für die dem G in der Zeit vom 01.12.2011 bis 31.12.2013 erbrachten Leistungen ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben.

Das LSG hatte zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass ein Erstattungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten daran scheitere, dass der Beklagte nicht nach § 98 Abs. 2 Satz 2 SGB XII örtlich zuständig gewesen sei. Die Vorschrift könne bei einer sogenannten gemischten Einrichtungskette auch nicht analog angewendet werden, weil es angesichts der Änderungen, die § 98 Abs. 2 und 5 SGB XII seit seinem Inkrafttreten zum 01.01.2005 erfahren habe, an einer planwidrigen Regelungslücke fehle.

Hiergegen wendete sich der Kläger mit seiner Revision.

Das BSG hat die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Der Beklagte sei unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erstattungspflichtig, denn er war für die Leistungen der erneuten stationären Unterbringung des hilfebedürftigen G örtlich nicht zuständig. Ein Fall der fortgesetzten örtlichen Zuständigkeit des Beklagten nach § 98 Abs. 2 Satz 2 SGB XII liege nicht vor, weil G vor seiner Rückkehr in die stationäre Einrichtung nicht stationär untergebracht war. Er hatte selbst eine Wohnung angemietet und die Einrichtung während dieser Zeit nicht die Gesamtverantwortung für seine tägliche Lebensführung. Auf den (nahtlosen) Wechsel aus einer Form ambulant betreuten Wohnens in eine stationäre Einrichtung (sogenannte „gemischte Kette“) sei § 98 Abs. 2 Satz 2 SGB XII auch nicht analog und unter Berücksichtigung des Normzwecks der für nahtlose Ketten Am-

bulant-Betreuten-Wohnens geltenden Zuständigkeitsregelung des § 98 Abs. 5 SGB XII anwendbar. Systematik und Gesetzeshistorie würden das Vorliegen einer planwidrigen Nichtregelung der örtlichen Zuständigkeit in Fällen „gemischter Ketten“ ausschließen.

Mit der Entscheidung hat das BSG zur Frage der „gemischten Kette“ beim Wechsel von ambulant nach stationär Klarheit geschaffen.

Das entsprechende Urteil vom 05.07.2018 Az.: B 08 SO 32/16 R ist als Anlage beigefügt.

Nach der Rechtslage ab 2020 wird die örtliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen nach § 98 SGB IX anders ermittelt. Die Unterscheidung zwischen „ambulant“ und „stationär“ entfällt. Danach kommt es für die Zuständigkeit auf den gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung oder in den 2 Monaten vor der Leistung an. Die Zuständigkeit bleibt dann bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen. Sie ist neu festzustellen, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen bezogen wurden.

Die örtliche Zuständigkeit für ergänzende Leistungen nach dem SGB XII richtet sich in den Fällen der Eingliederungshilfe ab 2020 ebenfalls nach § 98 SGB IX (vgl. § 98 Abs. 6 SGB XII i.d.F. 2020).

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schröter

Anlage(n)